Anlagenkonvolut zum Kurzprotokoll der 49. Sitzung des Finanzausschusses vom 26. April 2023

Hinweis:
Dem Ausschuss sind die vorliegenden Dokumente in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0303

20. Wahlperiode

Reiner Perau - German Danish Chamber

Fra: Reiner Perau <Reiner.Perau@ukraine.ahk.de>
Sendt: 30. januar 2023 11:22
Til: bueroallV@bmf.bund.de
Cc:
Emne: Besteuerung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland aufgrund von Art. 15 Abs. II DBA Deutschland-Ukraine

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

die russische Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2021 verursachte eine massive Flüchtlingswelle in die Staaten der EU und damit auch nach Deutschland.

Ein erheblicher Teil dieser Flüchtlinge sieht sich nun nicht nur mit den Folgen des Krieges, sondern auch mit einer möglichen Doppelbesteuerung aufgrund von Art. 15 Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Ukraine konfrontiert: Aufgrund eines in der Ukraine weiter bestehenden Wohnsitzes sowie einer anzunehmenden Rückkehrabsicht nach Kriegsende kann davon ausgegangen werden, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Flüchtlinge nach wie vor die Ukraine ist. Dass keine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen stattgefunden hat, ist auch selbst dann anzunehmen, wenn die gesamte Familie mit nach Deutschland geflüchtet sein sollte, solange eine Rückkehrabsicht in die Ukraine besteht (analoge Interpretation der OECD-Richtlinien zu Doppelbesteuerungsabkommen: OECD Policy Responses to Coronavirus (COVID-19), Updated guidance on tax treaties and the impact of the COVID-19 pandemic vom 21. Januar 2021; hier Textziffern 37-45).

Ein signifikanter Teil dieser Flüchtlinge bezieht jedoch nach wie vor Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit aus ukrainischen Arbeitsverhältnissen, welche in der Ukraine im Lohnabzugsverfahren ordnungsgemäß versteuert werden. Da diese Tätigkeit aufgrund der Flucht nunmehr in Deutschland ausgeübt wird und sich die nach wie vor als ukrainische Steuerresidenten anzusehenden Arbeitnehmer mitunter länger als 183 Tage in Deutschland aufhalten, ist Deutschland nach Art. 15 Absatz II DBA nicht gehindert, die Einkünfte auch in Deutschland zu besteuern. Diese Besteuerung findet gem. § 19 EStG statt.

Da einerseits eine Steuerbefreiung in Deutschland oder eine Anrechnung der in der Ukraine gezahlten Steuern nach Artikel 23 I des DBA für in der Ukraine steuerlich Ansässige im Hinblick auf Einkommen aus der Ukraine nicht vorgesehen ist, und andererseits in der Ukraine eine Rückerstattung der gezahlten Steuern nicht vorgesehen ist, kommt es zu einer Doppelbesteuerung welche durch ein DBA eigentlich vermieden werden soll.

Demzufolge könnte eine angemessene Handhabung so aussehen, dass man die aufgrund der Flucht erzwungenen Aufenthaltstage in Deutschland als Arbeitstage in der Ukraine klassifiziert. Eine derartige Vorgehensweise entspräche einer analogen Handhabung zur Homeoffice-Regelung während der Covid-Zeit bei Cross-Border Arbeitnehmern, so wie dies auch in den entsprechenden vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und verschiedenen Ländern (Österreich, Belgien, Frankreich, Luxembourg, die Niederlande, Polen und Schweiz) vereinbart wurde.

Im Rahmen einer solchen Klarstellung wäre es zudem sinnvoll, diese Sichtweise auch auf die Handhabung zur Begründung einer Betriebsstätte dahingehend auszuweiten, dass selbst wenn die Geschäftsführung eines ukrainischen Unternehmens aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine nunmehr in Deutschland sitzt, dies nicht als Begründung einer Betriebsstätte nach Art. 5 des DBA anzusehen ist.

Sollten Sie zu den obigen Ausführungen Fragen haben, stehen wir auch gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Reiner Perau

Geschäftsführer AHK Ukraine

E-Mail: reiner.perau@ukraine.ahk.de

Tel.: ++ 380 50 418 08 58

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

AHK Ukraine
z. H.
Herrn Geschäftsführer Reiner Perau

reiner.perau@ukraine.ahk.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON
REFERAT/PROJEKT IV B 4
TEL
FAX
E-MAIL IVB4@bmf.bund.de
DATUM 7. Februar 2023

BETREFF **Besteuerung von Flüchtlingen aus der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens**

BEZUG Ihre E-Mail vom 30. Januar 2023 an Herrn Dr. Nils Weith, Abteilungsleiter Steuer - direkte Steuern

GZ **IV B 4 - S 1301-UKR/20/10002 :001**
DOK **2023/0128603**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Perau,

Herr Dr. Weith dankt Ihnen für Ihr Schreiben. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Flüchtlinge aus der Ukraine, die aufgrund eines Wohnsitzes (§ 8 Abgabenordnung) oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 9 Abgabenordnung) in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Absatz 1 Einkommensteuergesetz - EStG) sind, können auf der Grundlage von Artikel 4 des geltenden deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) gleichwohl in der Ukraine abkommensrechtlich ansässig sein. Ist dies der Fall, sind Einkünfte aus unselbständiger auf Grund länger als 183 Tage in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübter Tätigkeit trotz eines Arbeitsverhältnisses mit einem ukrainischen Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat Bundesrepublik Deutschland zu versteuern (Artikel 15 Absatz 1 DBA).

Zur Vermeidung einer etwaigen Doppelbesteuerung ist bei einer in der Ukraine nach DBA ansässigen Person vorgesehen, dass die deutsche Steuer, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit dem DBA zu zahlen ist, auf alle

ukrainischen Steuern, die unter Zugrundelegung derselben Einkünfte, aufgrund deren die ukrainische Steuer berechnet wird, angerechnet wird, Artikel 23 Absatz 2 DBA.

Der von Ihnen an dieser Stelle zitierte Artikel 23 Absatz 1 DBA ist bei der von Ihnen geschilderten Sachverhaltsdarstellung nicht einschlägig, da dieser nur bei Personen angewendet wird, die nach Artikel 4 DBA in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Sollte im Einzelfall eine Anrechnung der deutschen Steuer auf die ukrainische Steuer durch die ukrainischen Finanzbehörden abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit, ein Verständigungsverfahren nach Artikel 25 Absatz 1 DBA zu beantragen.

Eine Sonderregelung zur Vermeidung besonderer Härten aufgrund eines Wechsels des Besteuerungsrechts ähnlich wie bei den von der Bundesrepublik Deutschland mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen „Covid-19“-Konsultationsvereinbarungen wurde geprüft, aber im Ergebnis verworfen, u. a. auch wegen der Vielgestaltigkeit der Sachverhaltskonstellationen und des dadurch nicht reduzierten Nachweis- und Verwaltungsaufwands.

Ähnliche Erwägungen gelten hinsichtlich der Frage nach der Begründung von Betriebsstätten, die grundsätzlich auch durch Home-Office des Arbeitnehmers erfolgen kann, insbesondere, wenn dieser Vertragsverhandlungen führt (Vertreter-Betriebsstätte) oder Leitungsfunktionen (Geschäftsleitungsbetriebsstätte) ausübt.

Ich hoffe, Ihnen gleichwohl mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Deutsch-Ukrainische
Industrie- und Handelskammer
Німецько-Українська
промислово-торговельна палата

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorab per Email: alois.rainer@bundestag.de

Berlin/ Kyiv, 29.03.2023

Betr.: dringender Handlungsbedarf zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Doppelbesteuerung ukrainischer Geflüchteter

Sehr geehrter Herr Rainer,

seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 mussten viele ukrainische Bürgerinnen und Bürger vor den Gräueln des Kriegsgeschehens flüchten und konnten sich in der Bundesrepublik Deutschland in Sicherheit bringen.

Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich dafür bedanken, dass die Bundesrepublik Deutschland diesen Menschen Schutz vor Tod und Verfolgung gewährt und sie schnell und unbürokratisch aufgenommen hat.

Die geflüchteten ukrainischen Bürger möchten während ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht tatenlos verharren, vielmehr beteiligen sie sich nach Kräften am Wiederaufbau ihrer Heimat. Daher arbeiten viele Geflüchtete von hier aus weiter für ukrainische Unternehmen und versuchen, die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Ukraine zu sichern. Angesichts der weitflächigen Zerstörungen in den umkämpften Gebieten und der gezielten Luftangriffe auf systemrelevante Infrastruktureinrichtungen und Unternehmen im gesamten Staatsgebiet der Ukraine ist dieser Beitrag von besonderer Bedeutung für die Ukraine.

Geflüchtete, die von hier aus tätig sind, unterliegen jedoch zusätzlich der deutschen Besteuerung, wodurch Deutschland an der Arbeitsleistung der Geflüchteten fiskalisch partizipiert. Zwar ist dieses mit Blick auf die Regularien des deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens vereinbar, dennoch erachten wir es als dringend erforderlich, an dieser Stelle eine Ausnahmeregelung – vergleichbar der Covid19-Regelungen – zu finden.

Hierzu hatten wir bereits das Bundesministerium der Finanzen kontaktiert, welches jedoch die von uns aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten nicht aufgreifen möchte.

Beiliegend übersenden wir Ihnen unser Schreiben.

Wir wenden uns daher an Sie, sehr geehrter Herr Rainer, und möchten Sie bitten, unser Anliegen an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu leiten und mit ihnen im parlamentarischen Rahmen eine sachgerechte Lösung zu finden.

Freundliche Grüße

Reiner Perau
Geschäftsführer
Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer

Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer, vul. Pushkinska 34, 01024 Kiev
Німецько-Українська промислово-торговельна палата, вул. Пушкінська 34, 01024 Київ
Tel. +38 (044) 377 52 00 I Fax +38 (044) - 235 42 34, 234 59 77 I E-mail: info@ukraine.ahk.de I http:// ukraine.ahk.de

AHK Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer
Німецько-Українська промислово-торговельна палата

An die Mitglieder des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin/Kyiv, den 29.03.2023

Betr.: dringender Handlungsbedarf zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Doppelbesteuerung ukrainischer Geflüchteter

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 mussten viele ukrainische Bürgerinnen und Bürger vor den Gräueln des Kriegsgeschehens flüchten und konnten sich in der Bundesrepublik Deutschland in Sicherheit bringen.

Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich dafür bedanken, dass die Bundesrepublik Deutschland diesen Menschen Schutz vor Tod und Verfolgung gewährt und sie schnell und unbürokratisch aufgenommen hat.

Die geflüchteten ukrainischen Bürger möchten während ihres Aufenthaltes in Deutschland nicht tatenlos verharren, vielmehr beteiligen sie sich nach Kräften am Wiederaufbau ihrer Heimat. Daher arbeiten viele Geflüchtete von hier aus weiter für ukrainische Unternehmen und versuchen, die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Ukraine zu sichern. Angesichts der weitflächigen Zerstörungen in den umkämpften Gebieten und der gezielten Luftangriffe auf systemrelevante Infrastruktureinrichtungen und Unternehmen im gesamten Staatsgebiet der Ukraine ist dieser Beitrag von besonderer Bedeutung.

Geflüchtete, die von hier aus tätig sind, unterliegen jedoch zusätzlich der deutschen Besteuerung, wodurch Deutschland an der Arbeitsleistung der Geflüchteten fiskalisch partizipiert. Zwar ist dieses mit Blick auf die Regularien des deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommens vereinbar, dennoch erachten wir es als dringend erforderlich, an dieser Stelle eine Ausnahmeregelung – vergleichbar der getroffenen Covid 19-Regelungen – zu finden.

Konkret:

Für ukrainische Geflüchtete, welche sich länger als ein halbes Jahr in Deutschland aufhalten und hier weiterhin für ihren ukrainischen Arbeitgeber tätig sind, entsteht eine Doppelbesteuerung ihres Arbeitseinkommens, da dieses in der Ukraine bereits ordentlich besteuert wurde und nunmehr in Deutschland nochmals besteuert wird. Leider bietet das zwischen Deutschland und der Ukraine geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA Ukraine) hiervor keinen Schutz.

Aufgrund Artikel 15 DBA Ukraine kommt Deutschland grundsätzlich ein Besteuerungsrecht bezüglich dieses Einkommens zu, so dass die Ukraine die in der Ukraine ordentlich einbehaltene Steuer zurückerstatten müsste. Bedauerlicherweise sehen die ukrainischen Steuergesetze jedoch keine Erstattung von einbehaltener Einkommensteuer an ukrainische Steuerresidenten vor. Zudem dürfte eine Erstattung von in der Ukraine bereits einbehaltener

Steuer von Millionen von Flüchtlingen für das ukrainische Staatsbudget angesichts der Kriegslage schlichtweg nicht möglich sein.

In einem Schreiben an das BMF per Email vom 30.01.2023 (siehe Anlage) haben wir als AHK Ukraine auf dieses Problem hingewiesen und Lösungen aufgezeigt.

Dabei haben wir empfohlen, die bereits im Rahmen der Covid 19-Krise getroffenen Maßnahmen analog auch auf die jetzige Krisenlage anzuwenden und den erzwungenen Aufenthalt der Geflüchteten in Deutschland als Arbeitstage in der Ukraine anzusehen. Mit verschiedenen EU-Staaten hatte Deutschland in der Covid 19-Krise dergestalt Konsultationsvereinbarungen geschlossen, dass bei sog. Grenzgängern, welche durch Covid-spezifische Bestimmungen gezwungen waren, im Homeoffice zu arbeiten, diese Arbeitstage als de facto am Arbeitsplatz im anderen Staat anerkannt wurden. Hinsichtlich der nunmehr vorliegenden Problematik könnte in analoger Anwendung die Tätigkeit der Geflüchteten als Tätigkeit im Heimatstaat qualifiziert werden. Dieses könnte in unkomplizierter Weise und schnell durch Deutschland verfügt werden.

Leider hat das BMF mit Schreiben vom 07.02.2023 (siehe Anlage) unsere Lösungsvorschläge nicht aufgegriffen.

Wir möchten uns daher an Sie als Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages wenden und Sie bitten, sich dieses dringenden Themas anzunehmen. Mittels der o.g. Lösung einer Umqualifikation des Tätigkeitsortes könnte schnell ein geeigneter Mechanismus gefunden werden, der die Bedeutung der Arbeit der Geflüchteten anerkennt und zudem ein Zeichen der Solidarität mit der Ukraine setzt.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Perau
Geschäftsführer
Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0313

20. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen

Katja Hessel
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 9. Mai 2023

BETREFF **49. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 26. April 2023**

BEZUG TOP 1 „EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2022“ - Nachfragen des Abgeordneten Christian Görke (Fraktion DIE LINKE.)

GZ **VII C 1 - WK 2010/14/10002 :005**
DOK **2023/0418000**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachstehend übersende ich Ihnen die erbetene Antwort zu den Nachfragen des Abgeordneten Christian Görke (DIE LINKE.) anlässlich der 49. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 26. April 2023.

„Unlängst hat der Präsident der BaFin im Finanzausschuss auf die Risiken und Preisblasen im Immobilienbereich hingewiesen und auch der Bericht der EZB weist auf eine verstärkte Risikolage gerade im Gewerbeimmobiliensektor hin. Wie sieht die BReg nach Kenntnis der EZB-Einschätzung die Risikolage bei der Finanzierung von Wohnraum und insbesondere bei den Gewerbeimmobilien? Hat die BReg bereits Schlussfolgerungen gezogen? Mit Hinweis auf den jüngsten geldpolitischen Dialog: Wie ist der Stand der Schaffung des Meldewesens für vergebene Kredite zur Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien? Hier ist ja die Bundesbank entsprechend der FinStabDEV angehalten, diese Datenerhebung vorzunehmen. Ich gehe davon aus, dass diese Daten mittlerweile vorliegen.“

Risken aus Immobilienfinanzierungen stehen derzeit verstärkt im Fokus. Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS), in dem auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vertreten ist, tauscht sich regelmäßig zur aktuellen Risikolage aus. Finanzstabilitätsrisiken aus Entwicklungen am Wohnimmobilien – und Gewerbeimmobilienmarkt sind dabei ein wichtiges Risikofeld. Bei Bedarf kann der AFS den präventiven Einsatz von makroprudenziellen Instru-

menten empfehlen. So hat es der AFS begrüßt, dass die BaFin 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer sowie den sektoralen Systemrisikopuffer für Risiken aus Wohnimmobilienfinanzierungen angeordnet hat. Beide Puffer müssen seit Anfang Februar 2023 von den Instituten erfüllt werden. Dies schafft einen zusätzlichen Puffer für adverse Entwicklungen. Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten sind zudem eines der Risikofelder im Fokus der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Mit diesen Risiken wird sich die BaFin 2023 prioritär im Rahmen der mikroprudentiellen Aufsicht befassen.

Die Bundesbank hat auf Basis der vom BMF erlassenen FinStabDEV eine Allgemeinverfügung zur „Datenerhebung über Wohnimmobilienfinanzierungen“ erlassen. Die erste Datenlieferung mit Stichtag 31. März 2023 soll Mitte Mai an die Bundesbank erfolgen. Zu Gewerbeimmobilienfinanzierungen werden hauptsächlich Daten aus der AnaCredit-Erhebung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) genutzt, um Doppelerhebungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen